

Forst



# ZUSAMMENFASSUNG

## AUSBLICK UND EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

### DIE UNTERSUCHUNGEN IN SCHWENOW

und an weiteren acht FastWOOD-Flächen belegen, dass mehrjährige Rotationszeiten (mindestens fünf Jahre) den durchschnittlichen jährlichen Gesamtwuchs (dGZ) erhöhen. Erst diese Rotationszeit ermöglicht den Einsatz wirtschaftlicher Erntetechnologie und kann zu einem positiven Betriebsergebnis führen. Eine lohnende Bewirtschaftung in kürzeren Umtriebszeiten (30 bis 60 Jahre) ist möglich.

### WALDBAULICH EMPFIEHLT SICH,

ein kombiniertes Bewirtschaftungssystem aufzubauen. Vor dem Erreichen des Bestandesalters von zehn Jahren sollten Zukunftsbaum-Anwärter (Z-Baumanwärter) ausgewählt und durch das »Auskesseln« von ihren direkten Bedrängern freigestellt werden. Sie dienen als Wertträger insbesondere zur Erziehung von qualitativ hochwertigen Einzelstämmen. Für den verbleibenden Nebenbestand ist übergangsweise eine energetische Nutzung in Rotationszeiträumen von mindestens zehn Jahren und später auch eine stoffliche Nutzung (für Pfähle oder Industrieholz) sinnvoll.



**DER NUTZUNGSZEITPUNKT** des zu verjüngenden Ausgangsbestandes hängt ab von dessen Qualität und Alter. Je höher die Qualität und je geringer die Gefahr von Stammfäule, desto später muss der Bestand verjüngt werden. Für eine frühere Nutzung und einen waldbaulichen Neuanfang sprechen Bestände schlechter Qualität.

**BEI NICHT ANGEPASSTEN WILDBESTÄNDEN** ist zumindest ein kurzfristiger Wildschutz zu gewährleisten, beispielsweise mit Drahtgeflecht, Hordengatter oder mit zugelassenem chemischem Wildverbiss-Schutz.

**AUF STANDORTEN MIT GERINGER NÄHRKRAFT** und sichtbarer Graskonkurrenz auf Nachbarflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Aufwuchs bestehend aus Stockausschlag und Wurzelbrut möglichst gleichmäßig auf der Fläche etabliert. So ist es möglich, zu starken Graswuchs und daraus entstehenden Mäusefraß zu verhindern.



**FORSTGESETZLICH VERANKERTE MINDEST-STANDARDS,** beispielsweise zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit (§§ 1 und 11 BWaldG) oder zur Einstufung niederwaldartig behandelter Bestände als Kurzumtriebsplantagen (§ 2 BWaldG), aber auch Zertifizierungskriterien (FSC, PEFC) sprechen gegen eine aktive Erweiterung der bisherigen Robinien-Anbaufläche. Ebenso können solche Bewirtschaftungsmodelle mit den Grundsätzen eines multifunktionalen, ökologisch begründeten Waldbaus kollidieren und stoßen daher vielfach auf Ablehnung.

**DENNOCH GEHÖRT DIE ROBINIE IN BRANDENBURG** inzwischen zum typischen Landschafts- und Waldbild. So gilt es, für bestehende und sich in natürlicher Ausbreitung befindliche Robinienbestände wertschöpfende Bewirtschaftungsverfahren anzuwenden.



© www.metronom-leipzig.de